



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Bildende Kunst

(APA Bildende Kunst)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Bildende Kunst für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

- 1 Zielsetzung und Grundlagen der Abiturprüfung**
 - 1.1 Zielsetzung
 - 1.2 Grundlagen

- 2 Inhalte, Kompetenzen, Anforderungsbereiche und Operatoren**
 - 2.1 Inhalte und Kompetenzen
 - 2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs
 - 2.3 Anforderungsbereiche
 - 2.4 Operatoren

- 3 Schriftliche Abiturprüfung**
 - 3.1 Allgemeine Hinweise
 - 3.2 Die fachpraktische Prüfung als Teil der schriftlichen Abiturprüfung
 - 3.3 Art und Form der Aufgaben
 - 3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- 4 Mündliche Abiturprüfung**
 - 4.1 Prüfungsgegenstände
 - 4.2 Aufgabenstellung (erster Prüfungsteil)
 - 4.3 Durchführung der Prüfung
 - 4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - 4.5 Zusätzliche Prüfung / Abweichungsprüfung

- 5 Weitere Regelungen**

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Abiturprüfung

1. Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Bildende Kunst (APA Bildende Kunst) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien sowohl zwischen den Einzelprüfungsleistungen eines Abiturjahrganges als auch zwischen verschiedenen Abiturjahrgängen erleichtern,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben für die schriftliche, fachpraktische und mündliche Abiturprüfung geben,
- Hinweise zu Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

Das Fach Bildende Kunst wird in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe entweder als *Grundkurs* mit zwei Wochenstunden oder als *Leistungskurs* mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Abiturprüfung im *Grundkurs* kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Entscheidet sich der Prüfling für eine schriftliche Abiturprüfung, kann er zusätzlich zum schriftlichen Prüfungsteil einen fachpraktischen Prüfungsteil wählen. Im *Leistungskurs* ist eine schriftliche Abiturprüfung verbindlich. Der Prüfling kann auch hier zusätzlich zum schriftlichen Prüfungsteil einen fachpraktischen Prüfungsteil wählen.

Das zentrale Anliegen des Faches Bildende Kunst ist die Vermittlung einer umfassenden Bildkompetenz, die durch die Produktion und Rezeption von Bildern erfolgt. Dabei werden in beiden Bereichen fachspezifische Kompetenzen erworben. In der Abiturprüfung sollen die Prüflinge den fachspezifischen Kompetenzerwerb mittels der ihnen gestellten Aufgabenformate selbstständig nachweisen. Grundlagen der Abiturprüfung sind

- die „Einheitliche[n] Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Bildende Kunst. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 10.02.2005“ (EPA Bildende Kunst),
- die „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)“ vom 17. April 2018 sowie
- die geltenden Lehrpläne.

2 Inhalte, Kompetenzen, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die fachspezifischen Anforderungen für die Abiturprüfung im Fach Bildende Kunst erwachsen aus den verbindlichen Lerninhalten und Kompetenzerwartungen der Lehrpläne für die Hauptphase der gymnasialen Oberstufe. Insbesondere sollen die Schülerinnen und Schüler in der Abiturprüfung folgende Qualifikationen nachweisen:

Kompetenzbereich Produktion: Die Schülerinnen und Schüler sollen

- grundlegende Werkmittel, Methoden und Prinzipien zur Lösung einer entsprechenden Gestaltungsaufgabe kennen und sachgerecht, sensibel und einfallsreich verwenden,
- grundlegende bildnerische Mittel und ihre Wirkungsqualitäten kennen und sie entsprechend der Gestaltungsaufgabe im Beziehungszusammenhang von Form, Inhalt, Ausdruck und Bedeutung bildwirksam und gestalterisch prägnant realisieren.

Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung sind dabei

- individuelle Bildideen zu entwickeln und eigene Vorstellungen zu veranschaulichen,
- Wirklichkeitseindrücke aufzufassen, bildnerisch zu klären und im Spannungsfeld zwischen Wiedergabe und Interpretation des Erscheinungsbildes, zwischen Abbild und Abstraktion, darzustellen,
- Gestaltungen an Bildfunktionen, Darstellungstendenzen und beabsichtigten Wirkungen auszurichten und entsprechende Darstellungsmittel dafür einzusetzen.

Kompetenzbereich Rezeption: Entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung sollen die Schülerinnen und Schüler

- bildnerische Sachverhalte, Zusammenhänge, Wirkungen erkennen und in angemessener Form sprachlich darstellen bzw. visuell veranschaulichen,
- bildnerische Gestaltungen im Zusammenhang ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte untersuchen, interpretieren und bewerten,
- bildnerische Gestaltungen als Bedeutungskomplexe erkennen, die durch Bedingungen und Konventionen der Wahrnehmung wie der Darstellung bestimmt sind, und dabei auch Zusammenhänge zu anderen Fachdisziplinen herstellen,
- bildnerische Gestaltungen als Ausdruck individuellen und gesellschaftlichen Weltverständnisses im historischen und gegenwärtigen Kontext verstehen und interpretieren,
- methodische Prinzipien der Analyse und Interpretation kennen, unterscheiden, einschätzen und daraus mit eigenständigen und sachgerechten Lösungsstrategien den Erkenntnisprozess strukturieren.

Im *Grundkurs* ist der Nachweis über ein fundiertes Fachwissen (Basis- oder Orientierungswissen) in enger Verknüpfung mit spezifischen Fähigkeiten bei der Produktion von Bildern zu erbringen. Den Zusammenhang dabei bilden

- die Herstellungsbedingungen und -prozesse von Bildern,
- die Bildsprachen und deren Wirkungen und Bedeutungen,
- die Funktionen von Bildern,
- Bilder in ihren historisch-gesellschaftlichen und aktuellen Bezügen sowie
- die Methoden der Rezeption und Produktion von Bildern.

Im *Leistungskurs* weisen die Prüflinge nach, dass sie ein über die Grundbildung hinausgehendes vertieftes und detaillierteres Wissen im Bereich des diskursiven Umgangs mit Bildern erworben haben, weiterführende Qualifikationen bei der Produktion von Bildern besitzen und über ein größeres Maß an Eigenständigkeit und Reflexion beim fachlichen Arbeiten und Anwenden künstlerischer sowie kunstwissenschaftlicher Methoden verfügen.

2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs

Die Anforderungen in der Abiturprüfung im Grundkurs und Leistungskurs unterscheiden sich vor allem

- im Grad der Vorstrukturierung des Materials (z.B. anhand von Leitfragen, Angaben zu den Methoden, Vorgaben in Form von Daten und Materialien),
- im Schwierigkeitsgrad der Aufgabe (z.B. höhere oder geringere Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Produktion und Rezeption, an das Differenzierungs-, Vorstellungs- und Abstraktionsvermögen, an die Transfer- und Darstellungsfähigkeit),
- im Grad der geforderten Selbstständigkeit,
- im Komplexitätsgrad der Problemstellung.

2.3 Anforderungsbereiche

Die drei Anforderungsbereiche I, II und III dienen dazu, das Leistungsvermögen der Prüflinge nach Art, Komplexität und Grad der Selbstständigkeit in der Abiturprüfung möglichst differenziert zu erfassen. Dem Anforderungsbereich I werden Qualifikationen/Kompetenzen zugeordnet, die dem Anforderungsniveau „Reproduktion“ entsprechen (z.B. Wiedergabe von Kenntnissen), dem Anforderungsbereich II werden Qualifikationen/Kompetenzen zugeordnet, die dem Anforderungsniveau „Reorganisation und Transfer“ entsprechen (z.B. Anwenden von Kenntnissen), dem Anforderungsbereich III werden Qualifikationen/Kompetenzen zugeordnet, die dem Anforderungsniveau „Transfer und Innovation“ entsprechen (z.B. eigene Lösungen finden).

Die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche trägt wesentlich dazu bei, Einseitigkeiten zu vermeiden sowie die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und die der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen. Dabei lassen sich weder die Anforderungsbereiche scharf voneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen. Die Aufgabenstellung, die Beschreibung der erwarteten Schülerleistung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen auf der Grundlage der im Folgenden beschriebenen Anforderungsbereiche.

Der **Anforderungsbereich I** umfasst zum einen die Wiedergabe und Beschreibung von gelerntem Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet unter Verwendung von Fachbegriffen, zum anderen die Anwendung gelernter und eingeübter Arbeitstechniken. Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich I:

- ästhetische Objekte beschreiben
- Analyse- und Interpretationsergebnisse entsprechend den im Unterricht besprochenen Aspekten strukturiert und fachsprachlich zutreffend wiedergeben
- im Rahmen einer künstlerisch-praktischen Aufgabe gelernte Techniken bzw. Verfahren einsetzen

Der **Anforderungsbereich II** umfasst einerseits das selbstständige Ordnen, Bearbeiten und Erklären von bekanntem Sachverhalten, andererseits das selbstständige Anwenden und Übertragen von gelerntem Inhalt, Methoden und Verfahren auf vergleichbare Sachverhalte. Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich II:

- auf ästhetische Objekte, die nicht im Unterricht behandelt worden sind, gelernte Analyseverfahren anwenden
- ästhetische Objekte mit Hilfe im Unterricht erlernter Erkennungsmerkmale stilgeschichtlich einordnen
- ästhetische Objekte interpretieren, die zwar den Prüflingen unbekannt sind, die aber so viele Gemeinsamkeiten mit den im Unterricht besprochenen Beispielen aufweisen, dass sie mit Hilfe der dabei erworbenen Kenntnisse erschlossen werden können
- Zusammenhänge erläutern, insbesondere zwischen der Wahl gestalterischer Mittel und ihrer Funktion sowie den künstlerischen Intentionen und den zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen
- ästhetische Objekte miteinander vergleichen und die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten

- gestalterische Mittel zielgerichtet einsetzen
- eigene gestalterische Entscheidungen begründen

Der **Anforderungsbereich III** umfasst zum einen das Verständnis komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu kommen. Zum anderen gehört dazu das selbstständige Auswählen und Anwenden geeigneter Methoden und Darstellungsformen in neuartigen Situationen. Dies erfordert vor allem Problemlösungs- und Reflexionsleistungen.

Beispiele für die Überprüfung von Kompetenzen aus dem Anforderungsbereich III:

- ästhetische Objekte, die nicht im Unterricht behandelt worden sind, interpretieren
- bei der Deutung Kenntnisse miteinander verknüpfen, die in anderen Sachgebieten bzw. Kontexten vermittelt wurden
- sich selbstständig für das methodische Vorgehen bei der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung entscheiden
- Bezüge herstellen zu selbst gewählten Beispielen
- zu künstlerischen Intentionen kritisch Stellung nehmen
- eigene Arbeitsergebnisse kritisch bewerten
- innovative Gestaltungslösungen entwickeln

2.4 Operatoren

Die Formulierung der Aufgabenstellungen orientiert sich an den folgenden Operatoren für das Fach Bildende Kunst:

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich I (Reproduktion) verlangen:	
nennen	ohne nähere Erläuterungen Kenntnisse auflisten oder zielgerichtet Informationen zusammentragen, ohne diese zu bewerten
beschreiben	sachliche, auf Erklärung und Wertung verzichtende Darstellung von bild- oder textbezogenen Sachverhalten
darstellen, wiedergeben	zusammenhängende strukturierte und fachsprachlich angemessene Wiedergabe von bild- oder textbezogenen Sachverhalten
zusammenfassen	Sachverhalte auf wesentliche Aspekte reduzieren und diese sprachlich strukturiert und mit eigenen Worten darlegen
anfertigen, herstellen	unterschiedliche Werkmittel und gestalterische Verfahren zur Lösung einer vorgegebenen Gestaltungsaufgabe verwenden
dokumentieren	Prozesse, Techniken, Ereignisse oder Bilder knapp und ohne Auswertung darstellen

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich II (Reorganisation/Transfer) verlangen:	
analysieren, untersuchen	bild- oder textbezogene Sachverhalte systematisch und gezielt untersuchen
charakterisieren	typische Merkmale, Strukturen und Besonderheiten eines bild- oder textbezogenen Sachverhaltes deutlich machen
begründen	einen Sachverhalt durch nachvollziehbare Argumente stützen
einordnen, zuordnen	bild- oder textbezogene Sachverhalte unter Verwendung von Vorwissen begründet in einen Zusammenhang stellen
erklären	Ursachen und Begründungszusammenhänge bestimmter Sachverhalte darstellen
erläutern	wie erklären, aber Verdeutlichung durch zusätzliche Beispiele und Informationen
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewichtend einander gegenüberstellen und ein Ergebnis formulieren
entwerfen	zu einem konkreten Auftrag eine bildnerische Idee oder ein gestalterisches Konzept erarbeiten
erproben, experimentieren	verschiedene Materialien, Techniken, Prozesse, Wirkungen und Möglichkeiten prüfen und anwenden
anwenden	erlernte und geübte Arbeits- und Gestaltungsverfahren auswählen und gezielt auf eine bildnerische Problematik anwenden
verändern, bearbeiten	eine vorgegebene Gestaltung erweitern und überarbeiten
präsentieren	ein Bild, ein Bildkonzept, einen Zusammenhang, eine Methode vorführen, vorzeigen, ausstellen

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III (Transfer, Problemlösung und Innovation) verlangen:	
interpretieren	auf der Grundlage einer Analyse Sinnzusammenhänge methodisch reflektiert erschließen, um zu einer schlüssigen Gesamtauslegung eines bild- oder textbezogenen Sachverhaltes zu gelangen
beurteilen	zu einem bild- oder textbezogenen Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden Stellung nehmen, um zu einer begründeten Einschätzung zu gelangen
bewerten, Stellung nehmen	wie beurteilen, aber zusätzlich mit Reflexion individueller Wertmaßstäbe, die zu einem begründeten Werturteil führen
erörtern, diskutieren	ein Bewertungsproblem erfassen, unterschiedliche Positionen im Hinblick auf ihre Stichhaltigkeit abwägen und zu einem begründeten Urteil kommen
entwickeln, konzipieren	Bilder, Bildkonzepte, Prozesse selbstständig planen, entwerfen und entwickeln
gestalten	eine Gestaltungsidee unter Anwendung geeigneter bildnerischer Mittel selbstständig umsetzen
umgestalten	eine vorgegebene Gestaltung in einen neuen Kontext bringen
finden, erfinden	selbstständig eine sinnvolle gestalterische Problemlösung finden, die sich deutlich von bekannten Ansätzen unterscheidet

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Lehrkräfte, die mit der Ausarbeitung von Abiturvorschlägen beauftragt sind, erstellen auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase jeweils einen Aufgabenvorschlag gemäß Beauftragung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen für den Grund- und Leistungskurs angemessen zu berücksichtigen (siehe 2.2).
- Ein Aufgabenvorschlag für den Grundkurs besteht in der Regel aus zwei Aufgaben, ein Aufgabenvorschlag für den Leistungskurs in der Regel aus drei Aufgaben. Die Zeitdauer für die Bearbeitung der Aufgabenstellungen beträgt für den Grundkurs 180 Minuten, für den Leistungskurs 270 Minuten.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktsetzung darf sich die Prüfung nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabenstellungen müssen so konzipiert sein, dass die Prüflinge die von ihnen erwarteten Prüfungsleistungen unter der Berücksichtigung der Aspekte der Qualität, der Quantität und der Sprachkompetenz in der zur Verfügung stehenden Zeit tatsächlich erbringen können.
- Bei der Formulierung der Aufgaben werden die oben genannten Operatoren gemäß ihrer Definition verwendet.
- Die Prüfungsaufgaben erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwerkgewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III in angemessener Weise berücksichtigt werden.
- Um Leistungen im Anforderungsbereich III zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Prüfungsaufgaben nicht im Unterricht behandelt wurden; sie dürfen auch nicht Aufgaben, die vom Prüfling bereits gelöst wurden, so nahe stehen, dass keine selbstständige Leistung mehr möglich ist.
- Mit dem Aufgabenvorschlag wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) einschließlich der Bewertung der Teilaufgaben (Bewertungseinheitenvorschlag) vorgelegt. Die maximal zu erreichende Zahl der Bewertungseinheiten soll im Grundkurs 40 und im Leistungskurs 60 betragen.
- Der Lösungs- und Bewertungsvorschlag soll im Wesentlichen stichwortartig abgefasst werden, ergänzt durch ein entsprechendes Vorwort, in dem darauf hingewiesen wird, dass diese Auflistung die Korrektur der Arbeiten erleichtern soll und nicht mit der erwarteten Leistung des Prüflings gleichzusetzen ist.

- Im Lösungs- und Bewertungsvorschlag ist eine Zuordnung der gestellten Prüfungsaufgaben und ihrer Teilaufgaben zu den jeweiligen Themenfeldern des Lehrplans auszuweisen; zudem ist eine Zuordnung der Teilaufgaben zu den drei Anforderungsbereichen anzugeben.
- Alle Materialien sind in elektronischer und reproduzierbarer Form einzureichen. Für Abbildungen und Texte, die zur Bearbeitung der Aufgaben benötigt werden, sind die Quellen anzugeben. Bei Materialien aus dem Internet ist das Zugriffsdatum anzugeben.

3.2 Die fachpraktische Prüfung als Teil der schriftlichen Abiturprüfung

- Im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung können die Prüflinge zusätzlich zum schriftlichen Prüfungsteil fakultativ einen fachpraktischen Prüfungsteil (fachpraktische Prüfung) absolvieren.
- In der fachpraktischen Prüfung werden Aufgaben bearbeitet, die sich auf den künstlerisch-praktischen Bereich beziehen. Die Arbeitszeit beträgt für den *Grundkurs* 210 Minuten, für den *Leistungskurs* 300 Minuten.
- Als Voraussetzung für eine fachpraktische Prüfung müssen in den ersten drei Halbjahren mindestens drei in Bezug auf Problemstellung oder künstlerisches Verfahren unterschiedliche praktische Arbeiten durchgeführt werden.
- Die Aufgabenstellungen für die fachpraktische Prüfung werden dezentral erstellt. Zu Beginn des 3. Halbjahres der Hauptphase reichen die Lehrkräfte jeweils zwei unterschiedliche Aufgabenvorschläge (A und B) für die fachpraktische Abiturprüfung in ihren Kursen ein. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen für den *Grund- und Leistungskurs* angemessen zu berücksichtigen.
- Ein Aufgabenvorschlag besteht aus zwei Aufgaben, die sich in Bezug auf die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten deutlich voneinander unterscheiden und von denen die Prüflinge zu Beginn der Prüfung eine auswählen. Alle Aufgaben müssen so gestellt sein, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen möglich sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Anforderungsbereich II.
- Bei der Erstellung von Aufgaben für die fachpraktische Prüfung ist zu beachten, dass diese nicht identisch mit im Unterricht durchgeführten praktischen Arbeiten sein dürfen.
- Zu jedem Aufgabenvorschlag gehört neben der Aufgabenstellung und der Auflistung der benötigten Arbeitsmittel eine Anlage, in der der Erwartungshorizont und die Beurteilungskriterien sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen dargelegt werden. Dabei muss deutlich werden, auf welche fachpraktischen Arbeiten des Unterrichts die jeweilige Aufgabe Bezug nimmt und welche fachpraktischen Aufgaben darüber hinaus wäh-

rend der Hauptphase durchgeführt worden sind. Diese Angaben müssen so differenziert sein, dass auf ihrer Grundlage eine angemessene Beurteilung der Prüfungsleistung möglich ist.

- In der Regel wird einer der beiden eingereichten Aufgabenvorschläge ausgewählt. Entsprechen die Aufgaben jedoch nicht den Anforderungen oder Bedingungen einer Abiturprüfung, können die Aufgaben abgeändert oder auch neue erstellt werden.
- Nach der Auswahl der Abituraufgaben teilt das Ministerium den Lehrkräften mit, welche Arbeitsmittel sie für die fachpraktische Prüfung bereitstellen müssen und ob ggf. räumliche Voraussetzungen (z.B. PC-Arbeitsplatz) notwendig sind. Den Prüflingen dürfen hierüber keine Angaben gemacht werden.
- Die Bewertung ist schriftlich zu erläutern und mündet in die Festlegung der erreichten Bewertungseinheiten. Grundlage dafür ist für den *Grundkurs* die 40er-Skala der Bewertungseinheiten, für den Leistungskurs die 60er-Skala der Bewertungseinheiten. Die in der fachpraktischen Prüfung erzielte Zahl an Bewertungseinheiten wird nach Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils zu der dort erreichten Zahl an Bewertungseinheiten addiert. Die so ermittelte Summe ist durch zwei zu teilen und der entsprechenden Note (15-Punkte-System) zuzuordnen (Vgl. GOS-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung; siehe auch § 25 Absatz 3, Anlage 14).
- Dadurch haben fachpraktischer und schriftlicher Prüfungsteil sowohl im *Grundkurs* als auch im *Leistungskurs* jeweils das gleiche Gewicht.
- Die Prüfungsarbeiten verbleiben nach Abschluss der Prüfung an der jeweiligen Schule.
- Ist für die fachpraktische Prüfung ein Nachtermin erforderlich, informiert die Schule so schnell wie möglich das Ministerium, damit die dafür notwendigen Aufgaben erstellt werden können. Diese basieren auf den eingereichten Aufgabenvorschlägen, insbesondere auf den beiden Aufgaben, die nicht für den Haupttermin verwendet wurden. Für den Prüfungstermin stellen die Lehrkräfte die Arbeitsmittel bereit, die sie für diese beiden Aufgaben vorgesehen hatten.

3.3 Art und Form der Aufgaben

Der Unterricht im Fach Bildende Kunst ist entsprechend seiner Kompetenzbereiche Produktion und Rezeption sowohl auf eine theoretische als auch auf eine praktische Auseinandersetzung mit fachspezifischen Problemen ausgerichtet. Daraus ergeben sich für die Abiturprüfung als Aufgabenarten die **theoretisch-schriftliche Aufgabe** und die **praktische Aufgabe**. Theoretische Aufgaben werden im Rahmen des schriftlichen Teils der Abiturprüfung gestellt, praktische Aufgaben dagegen nur im Rahmen eines separaten Prüfungsblocks, der fachpraktischen Prüfung (siehe 3.2).

Theoretisch-schriftliche Aufgabe

Theoretisch-schriftliche Aufgaben beziehen sich in erster Linie auf die *Rezeption von ästhetischen Objekten und Konzepten*, d.h. es geht in der Regel um deren Beschreibung, Analyse und Interpretation. Die Aufgaben können sich jeweils auf ein einzelnes ästhetisches Objekt oder Konzept beziehen, es können aber auch zwei oder mehrere Objekte oder Konzepte miteinander verglichen werden.

Bei einer vergleichenden Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Strukturierung der Aufgabe bzw. der Arbeitsergebnisse. Die Objekte können entweder nacheinander untersucht werden oder abschnittsweise, indem vergleichbare Aspekte wie z. B. Form, Farbe, Komposition einander gegenübergestellt werden.

Die theoretischen Aufgabenstellungen sind in der Regel mehrgliedrig. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Lösung der Aufgabe und die Beurteilung der Prüfungsleistung. Alle Aufgabenteile sollen eine thematische Einheit bilden. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung. Außerdem müssen die Aufgaben so konzipiert sein, dass die Prüflinge ihre Beobachtungen zur Struktur und Bedeutung der Werke nicht nur aufzählen, sondern ihre Feststellungen auch erläutern, Wichtiges akzentuieren und in übergreifende Zusammenhänge stellen können.

Zu theoretischen Aufgabenstellungen gehören vorgegebene Materialien wie Abbildungen und Texte. Letztere können zum einen als Arbeitshilfe gedacht sein, indem sie z. B. den Prüflingen solche Kenntnisse vermitteln, die nicht vorausgesetzt werden können, zum anderen können sie als Quellentexte dienen, die entsprechend ausgewertet werden müssen (z. B. Selbstzeugnisse von Künstlern, Aussagen von Rezipienten, Dokumente oder Beschreibungen zum zeitgeschichtlichen Kontext).

In eine theoretische Aufgabe kann ein *praktischer* Anteil integriert sein, der primär erläuternde Funktion hat und zur Veranschaulichung der Ausführungen dient (z.B. Kompositionsskizzen).

Praktische Aufgabe

Bei praktischen Aufgabenstellungen stehen bildnerische Problemstellungen im Mittelpunkt, die eine visuelle Lösung erfordern. Die Aufgaben für die fachpraktische Prüfung müssen zum einen genügend Freiraum lassen, damit innovative Leistungen möglich sind, zum anderen müssen sie so eingegrenzt werden, dass die Prüfungsleistung angemessen bewertet werden kann. Die für eine Prüfungsaufgabe notwendige Eingrenzung kann erfolgen durch vorgegebene

- Objekte oder Bildvorlagen
- Textvorlagen
(z. B. bei der visuellen Umsetzung eines Songtextes)
- Werkzeuge, Materialien und Techniken
(z. B. Collage, Drucktechnik, technische Medien)
- bildnerische Verfahren
(z. B. illusionistische Mittel, Abstraktion, Verfremdung)
- Themen bzw. Motive
(z. B. „Nacht“, „Metamorphose“)
- formale Problemstellungen
(z. B. „Komposition“, „Farbwirkung“)
- Charakterisierung einer spezifischen Kommunikationssituation
(z. B. bei einem Entwurf für ein Plakat)
- Bedingungen für die Anforderungen an ein Objekt
(z. B. bei Entwürfen zum Produktdesign)

Da die aufgeführten Möglichkeiten verschiedene Schwerpunkte gestalterischer Auseinandersetzungen charakterisieren, können sie auch innerhalb einer Aufgabe kombiniert werden.

Zu einer praktischen Aufgabe können auch schriftliche Ausführungen gehören. Praktische Aufgaben *mit schriftlichem Anteil* eignen sich vor allem für Aufgabenstellungen, bei denen Aspekte der Konzeption im Vordergrund stehen. Wird z. B. bei einem Entwurf für ein Plakat ein Kommentar gefordert, so eröffnet das den Prüflingen die Möglichkeit, ihre Gestaltungslösung(en) zu begründen und ggf. durch selbstkritische Stellungnahme weitere Lösungsperspektiven darzulegen.

Praktische Aufgaben *ohne schriftlichen Anteil* eignen sich vor allem für bildnerische Problemstellungen, bei denen der Schwerpunkt auf der visuellen Umsetzung von Gestaltungsideen, insbesondere auf dem adäquaten Einsatz von bildnerischen Verfahren liegt.

Grundsätzlich ist bei der Konzeption praktischer Aufgaben zu bedenken, dass die Möglichkeiten der Realisierung durch die Prüfungssituation immer eingeschränkt sind. Die Aufgaben sollen daher so formuliert sein, dass auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf in die Bewertung eingehen können. Dies gilt sowohl für den *Leistungskurs* als auch in besonderem Maße für den *Grundkurs*.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Grundlagen für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Anforderungen, die in der Aufgabenstellung enthalten sind und im Bewertungs- und Lösungsvorschlag beschrieben werden (ggf. mit Ergänzungen der Korrektorenkonferenz). Dabei muss der Korrektor/die Kor-

rektorin offen bleiben für im Bewertungs- und Lösungsvorschlag nicht vorgesehene, jedoch gleichwertige sinnvolle und innovative Lösungen, insofern sie der Aufgabenstellung entsprechen. Für die Benotung der Prüfungsleistungen gelten die entsprechenden Notendefinitionen gemäß § 25 GOS-VO.

Bei der Bewertung **theoretisch-schriftlicher Aufgaben** sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Umfang, Qualität und Differenziertheit der Kenntnisse
- Erfassung der Aufgaben- und Problemstellung sowie genauer und konsequenter Bezug zur Aufgabenstellung
- Grad an Selbstständigkeit bei der Bearbeitung
- Sicherheit in der Anwendung von Methoden
- präzise Formulierungen unter Verwendung der Fachsprache
- Folgerichtigkeit und Stichhaltigkeit der Aussagen
- stringente und gedanklich klare Struktur der Darstellung
- Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre funktionale Bedeutsamkeit
- Vielschichtigkeit der Bezüge bei Analyse und Interpretation
- Einschätzung der Wirkungsmöglichkeiten ästhetischer Objekte
- kritisch-diskursive Würdigung der Bedingtheit eigener und fremder Auffassungen
- Einordnung ästhetischer Objekte und Konzepte in einen größeren Zusammenhang, auch über den Bereich der Kunst hinaus
- Differenziertheit und Angemessenheit der Reflexion und Bewertung

Schriftliche Prüfungsleistungen müssen in geordneter und sprachlich einwandfreier Form erbracht werden. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sind mit Hilfe der gängigen Korrekturzeichen kenntlich zu machen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form der Darstellung führen gemäß § 41 Abs.3 GOS-VO und § 6 Abs.5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten (einfache Wertung) des Notensystems gemäß § 25.

Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung umfasst eine schriftliche Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit, die Feststellung der erreichten Zahl der Bewertungseinheiten mit Angabe der maximal erreichbaren Zahl der Bewertungseinheiten und die sich daraus ergebende Note (15-Punkte-Skala). Die maximal zu erreichende Zahl der Bewertungseinheiten im schriftlichen Teil der Abiturprüfung beträgt im *Grundkurs* 40, im *Leistungskurs* 60 Bewertungseinheiten. Die zusammenfassende verbale Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistung schließt mit einer Note, die begründet und nachvollziehbar erteilt wird.

Bei der Bewertung **praktischer Aufgaben** sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Erfassen der Aufgabenstellung
- Umfang und Schwierigkeitsgrad der angefertigten Arbeitsergebnisse
- Grad an Selbstständigkeit bei der Bearbeitung
- Sicherheit in der Anwendung von Methoden
- adäquate Umsetzung des Themas durch wirkungsvollen und problembezogenen Einsatz der gestalterischen Mittel (je nach Aufgabenstellung, z.B. von Bildgegenständen, Farbgebung, Komposition, Materialien, technischen Mitteln bzw. Verfahren)
- technische Qualität und äußere Form, ggf. angemessene Präsentation der Arbeitsergebnisse
- Prägnanz der gestalterischen Lösung
- ästhetische Qualität der Gestaltung (z.B. Spannung und Ausgewogenheit, Verknüpfung der gestalterischen Elemente zu einer Einheit, logisches Bildgefüge bzw. Stimmigkeit der gestalterischen Mittel, Bezug zum Format)
- Innovation und Vielfalt von Lösungen und Lösungswegen bzw. Aufzeigen alternativer Lösungsmöglichkeiten

Die Bewertung einer praktischen Prüfungsleistung umfasst eine schriftliche Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit, die Feststellung der erreichten Zahl der Bewertungseinheiten mit Angabe der erreichbaren Zahl der Bewertungseinheiten und die sich daraus ergebende Note (15-Punkte-Skala). Die maximal zu erreichende Zahl der Bewertungseinheiten im fachpraktischen Teil der Abiturprüfung beträgt im *Grundkurs* 40, im *Leistungskurs* 60 Bewertungseinheiten.

Die in der fachpraktischen Prüfung erzielte Zahl der Bewertungseinheiten wird nach Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils zu der dort erreichten Zahl der Bewertungseinheiten hinzuaddiert und der entsprechenden Note (15-Punkte-System) zugeordnet (Vgl. GOS-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung; siehe auch § 25 Absatz 3, Anlage 14).

<i>Grundkurs</i>	max. erreichbare Zahl der Bewertungseinheiten
• schriftlicher Prüfungsteil	40 Bewertungseinheiten
• fachpraktischer Prüfungsteil	40 Bewertungseinheiten
• Summe aus schriftlichem und fachpraktischem Prüfungsteil	80 Bewertungseinheiten

<i>Leistungskurs</i>	max. erreichbare Zahl der Bewertungseinheiten
• schriftlicher Prüfungsteil	60 Bewertungseinheiten
• fachpraktischer Prüfungsteil	60 Bewertungseinheiten
• Summe aus schriftlichem und fachpraktischem Prüfungsteil	120 Bewertungseinheiten

Die Note „**gut**“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Dies ist der Fall, wenn die Zielrichtung und Komplexität der Aufgabenstellung(en) erkannt und selbstständig zu einer schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde. Dabei müssen umfassende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Leistungserwartungen nachgewiesen werden. Diese sind in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftlichen Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie argumentativ schlüssig darzulegen. Überwiegend werden hier Leistungen im Anforderungsbereich II, teils auch III erwartet.

Die Note „**ausreichend**“ (05 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies ist der Fall, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabenstellung(en) erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Dabei müssen grundlegende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Leistungserwartungen nachgewiesen werden und in der geforderten Form nachvollziehbar dargelegt werden. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

4 Mündliche Abiturprüfung

Die mündliche Abiturprüfung besteht gemäß § 49 der GOS-VO aus zwei Teilen und verlangt die Fähigkeit zum Vortrag sowie zu einem themengebundenen Gespräch. Wo es angebracht ist, können auch in der mündlichen Prüfung sprachliche Aussagen bildhaft veranschaulicht und ergänzt werden (z.B. durch Skizzen). Die mündliche Abiturprüfung enthält keinen separaten fachpraktischen Teil.

4.1 Prüfungsgegenstände

- Prüfungsgegenstände der mündlichen Abiturprüfung sind die Lerninhalte der gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase.
- Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktsetzung darf sich die Gesamtprüfung nicht auf Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken.
- Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; Absprachen zwischen Prüflingen und Prüferinnen/Prüfern über Spezialgebiete sind nicht zulässig.

4.2 Aufgabenstellung (erster Prüfungsteil)

Als Ausgangspunkt für die mündliche Prüfung dient eine begrenzte, gegliederte, schriftlich verfasste Aufgabe auf der Grundlage vorgelegter Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die theoretischen Aufgaben der schriftlichen Prüfung (siehe 3.3).

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Bei mündlichen Prüfungen nach § 46 Abs. 2 und 3 der GOS-VO (zusätzliche mündliche Prüfung, Abweichungsprüfung) sind die unterschiedlichen Anforderungen im *Grundkurs* und *Leistungskurs* angemessen zu berücksichtigen (siehe 2.2)

Bei der Aufgabenstellung für die mündliche Abiturprüfung ist sicherzustellen, dass

- die Prüflinge Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen nachweisen können,
- die Aufgabe der Zielsetzung der Abiturprüfung entspricht; d.h. Aufgaben, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe erlernten Stoffes verlangen, entsprechen dieser Zielsetzung nicht,

- die Aufgabe hinsichtlich Umfang und Komplexität in der Vorbereitungszeit (30 Minuten) von den Prüflingen bewältigt werden kann,
- die Ergebnisse innerhalb der für den ersten Prüfungsteil vorgesehenen Zeit (ca. 10 Minuten) in einem zusammenhängenden Vortrag dargestellt werden können,
- die Aufgabe im Einvernehmen zwischen der Fachlehrerin/dem Fachlehrer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüfer/in) zu stellen ist.

4.3 Durchführung der Prüfung

- Im ersten Prüfungsteil (ca. 10 Minuten) soll die Fachlehrerin/der Fachlehrer den Prüflingen zunächst Gelegenheit geben, selbstständig die vorbereitete Aufgabe in einen zusammenhängenden Vortrag zu lösen. Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen und eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe erlernten Wissens widersprechen dem Zweck der Prüfung.
- Die Fachlehrerin/der Fachlehrer knüpft gegebenenfalls durch ergänzende Fragen an den Vortrag der Prüflinge an, wobei sie/er in der Regel im thematischen Rahmen des Sachgebietes bleibt, aus dem die Prüfungsaufgabe gestellt ist. Das Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- Im zweiten Teil der Prüfung (ca. 10 Minuten) soll die Fremdprüferin/der Fremdprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge und Lerninhalte, die sich aus anderen Unterrichtseinheiten ergeben, überprüfen. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.
- Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist. Lässt der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen 20 Minuten kein eindeutiges Urteil zu, kann die Prüfungszeit um maximal 10 Minuten überschritten werden.
- Die Fremdprüferin/der Fremdprüfer achtet auf die Gleichmäßigkeit und die Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe.
- Nach Abschluss der Prüfung beraten die Fachlehrerin/der Fachlehrer und die Fremdprüferin/der Fremdprüfer unter Heranziehung des Protokolls über die Prüfungsleistung und setzen einvernehmlich auf Vorschlag der Fachlehrerin/des Fachlehrers die Note fest. Die Schriftführerin/der Schriftführer kann hierbei beratend mitwirken.
- Besteht über die Durchführung der Prüfung oder die Bewertung der Prüfungsleistung kein Einvernehmen, so wird die Vorsitzende/der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission hinzugezogen; in diesem Fall setzt sie/er die Note nach Anhörung des Prüfungsfachausschusses und Einsicht in das Protokoll fest.
- Zum Schluss der Beratung überzeugt sich die/der Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüferin/Fremdprüfer), ob die Aussagen des Protokolls eindeutig sind

und den Prüfungsverlauf sowie das Beratungsergebnis wiedergeben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsfachausschusses zu unterzeichnen. Die schriftlich gestellte Aufgabe und ggf. Aufzeichnungen, die sich die Prüflinge während der Vorbereitungszeit gemacht haben, werden dem Protokoll beigelegt.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze (siehe 3.4); es ist insbesondere zu bewerten, in welchem Maße die Prüflinge in der Lage sind,

- die Inhalte des vorgelegten Materials zu erfassen und das behandelte Thema bzw. Problem sachlich korrekt darzustellen,
- den Sachverhalt oder das Problem in übergeordnete Zusammenhänge einzuordnen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen des vorgegebenen Materials selbstständig auseinanderzusetzen und eine eigene Stellungnahme vorzutragen und zu begründen,
- in einem themengebundenen Gespräch angemessen auf Impulse der Prüferin/des Prüfers einzugehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- sich klar und differenziert auszudrücken und Überlegungen im gegliederten Zusammenhang vorzutragen,
- Fachtermini und fachspezifische Verfahrensweisen anzuwenden und eine angemessene Stilebene zu beachten.

4.5 Zusätzliche mündliche Prüfung / Abweichungsprüfung

Bei mündlichen Prüfungen nach § 46 Abs. 2 und 3 der GOS-VO (zusätzliche mündliche Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften Fach, Abweichungsprüfung) sind die unterschiedlichen Anforderungen im Grundkurs und Leistungskurs angemessen zu berücksichtigen.

Eine fachpraktische Prüfung als Ergänzung der zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften Fach - auch bei einer Abweichungsprüfung - ist nicht möglich.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.